

## § 1849 BGB

(1) Der Betreuer bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts zu einer [Verfügung](#) über

1. ein Recht, kraft dessen der Betreute eine Geldleistung oder die [Leistung](#) eines Wertpapiers verlangen kann,
2. ein Wertpapier des Betreuten,
3. einen hinterlegten Wertgegenstand des Betreuten.

Das gleiche gilt für die Eingehung der [Verpflichtung](#) zu einer solchen [Verfügung](#).

(2) Einer Genehmigung bedarf es nicht,

1. im Fall einer Geldleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, wenn der aus dem Recht folgende Zahlungsanspruch
  - o a) nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,
  - o b) das Guthaben auf einem Girokonto des Betreuten betrifft,
  - o c) das Guthaben auf einem vom Betreuer für Verfügungsgeld ohne Sperrvereinbarung eröffneten Anlagekonto betrifft,
  - o d) zu den [Nutzungen](#) des Vermögens des Betreuten gehört oder
  - o e) auf Nebenleistungen gerichtet ist,
2. im Fall von Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, wenn die [Verfügung](#) über das Wertpapier
  - o a) eine Nutzung des Vermögens des Betreuten darstellt,
  - o b) eine Umschreibung des Wertpapiers auf den Namen des Betreuten darstellt,
3. im Fall einer [Verfügung](#) nach Absatz 1 Satz 1, wenn die Eingehung der [Verpflichtung](#) zu einer solchen [Verfügung](#) bereits durch das Betreuungsgericht genehmigt worden ist.

Satz 1 Nummer 2 gilt entsprechend für die Eingehung einer [Verpflichtung](#) zu einer solchen [Verfügung](#).

(3) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ist nicht anzuwenden auf eine [Verfügung](#) über einen sich aus einer Geldanlage ergebenden Zahlungsanspruch, soweit er einer Sperrvereinbarung unterliegt, sowie über den sich aus der Einlösung eines Wertpapiers ergebenden Zahlungsanspruch. Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d ist nicht anzuwenden auf eine [Verfügung](#) über einen Zahlungsanspruch, der einer Sperrvereinbarung unterliegt und eine Kapitalnutzung betrifft.

(4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für die Annahme der [Leistung](#).

Fassung [neu](#) seit 01. Jan 2023